

Satzung der Stadt Rötha über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 hat der Stadtrat der Stadt Rötha in seiner Sitzung am 24.09.2015 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rötha erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Vorschriften bestehen, durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Rötha. Amtsblatt ist das „Amtsblatt der Stadt Böhlen mit Stadtteil Großdeuben und Ortsteil Gaulis und der Stadt Rötha sowie den Ortsteilen Espenhain, Pötzschau, Oelzschau und Mölbis“

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

(2) Der Tag der Veröffentlichung ist auch auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung zu vermerken.

§ 2 Inhalt der Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 3 Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rötha, Rathausstraße 4 in 04571 Rötha niedergelegt werden. Die Niederlegung erfolgt für mindestens 20 Stunden wöchentlich für die Dauer von mindestens zwei Wochen. Auf die üblichen Dienstzeiten und den Ort der Niederlegung ist im Amtsblatt hinzuweisen.
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

§ 4 Notbekanntmachung

Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. In der Stadt Rötha erfolgt die Notbekanntmachung durch Aushänge in den Schaukästen:

- Rathaus, Rathausstraße 4,
- Marktplatz Rötha.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.